

Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Zentrale Dienste der Stadt Bochum

vom 20. November 2018

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.641), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Zentralen Dienste der Stadt Bochum werden als selbstständig wirtschaftende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter dem Namen „Zentrale Dienste der Stadt Bochum“ (nachstehend „Eigenbetrieb“ genannt) geführt.

§ 2 Zweck und Ziele der Einrichtung

(1) Der Zweck des Eigenbetriebs ist

- a) die auf den gesamten Lebenszyklus der Gebäude abgestellte kaufmännische, technische und infrastrukturelle Bewirtschaftung aller städtischen und städtisch genutzten Gebäude einschließlich der dazugehörigen Grundstücke unter Einbeziehung aller gebäudebezogenen Kosten und Leistungen,
- b) die Planung und Abwicklung der städtischen Hochbau-Bauprogramme
- c) der Betrieb zentraler Werkstätten (Instandhaltungszentrum),
- d) die Wahrnehmung weiterer Facility-Management Aufgaben

(2) Die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 orientiert sich an folgenden Zielen:

- a) Erhalt und Optimierung der städtischen Immobilien
- b) bedarfsgerechte, nutzungsorientierte, kostengünstige und qualitätsgesicherte Versorgung der Stadt Bochum mit Gebäuden und Räumen sowie anderen zentralen logistischen Dienstleistungen als Voraussetzung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben,
- c) Herstellung vollständiger Kostentransparenz unter Berücksichtigung der Vollkosten,
- d) Orientierung an den Lebenszykluskosten der Immobilien.

(3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, die Leistungen im Bereich des kaufmännischen, infrastrukturellen und technischen Gebäudemanagements auch im Auftrag städtischer Beteiligungen und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu erbringen.

§ 3 Grundsätze der Leistungsbeziehungen

(1) Der Eigenbetrieb erbringt Leistungen, die die beauftragenden Bereiche der Stadtverwaltung (Kunden) für die Erstellung ihrer Produkte benötigen und verantwortet den Ressourcenverbrauch auf der Basis der Kundenanforderungen und der gesamtstädtischen Zielsetzungen sowie der verfügbaren Finanzen.

(2) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen aufgrund von Aufträgen insbesondere des Rates der Stadt Bochum und seiner Gremien, der Verwaltungsführung und der Fachbereiche. Jede beauftragte Leistung des Eigenbetriebs ist durch die Auftraggeber auf der Grundlage vereinbarter bzw. bekannter Preise und Zahlungsziele zu vergüten. Für das Auftragsverfahren, die Auftragsabwicklung, die Leistungsabnahme und die Vergütung gelten die weitergehenden Vereinbarungen zwischen der Verwaltung und dem Eigenbetrieb.

§ 4 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann und die ihm nach der EigVO und den Regelungen in der Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Bochum besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und vier sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO und diese Betriebssatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

(4) Zu den Zuständigkeiten des Betriebsausschusses gehören insbesondere

1. die Gestaltung von Leistungszielen in Anlehnung an die für die Gesamtverwaltung zu entwickelnden Zielsysteme unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Rates sowie unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Stadt Bochum,

2. die Zustimmung zu

- a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 EigVO (Erfolgsplan) und
- b) zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben nach § 16 EigVO (Vermögensplan) ab 60.000 Euro.

3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt,

5. die Planung überbezirklicher Hochbaumaßnahmen und der dazugehörigen technischen Anlagen ab 60.000 Euro im Einzelfall,

6. Grundsatzfragen des Gebäudemanagements.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Diese ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem

1. Betriebsleiter/Betriebsleiterin.

Zudem können ein/e technische/r und/oder ein/e kaufmännische/r

2. Betriebsleiter/Betriebsleiterin berufen werden.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Rat der Stadt Bochum berufen und abberufen und leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche selbständig. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/ der Erste Betriebsleiter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. der Dezernent

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Sie bzw. er regelt das Zusammenwirken (einschließlich der Aufgabenabgrenzung) des Eigenbetriebs mit den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Bochum.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird durch die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. den Dezernenten (nachfolgend die Dezernentin bzw. den Dezernenten) bei der Wahrnehmung der mit der Führung des Eigenbetriebs verbundenen Aufgaben vertreten. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung und der gesamtstädtischen Ziele kann die Dezernentin bzw. der Dezernent im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat die Dezernentin bzw. den Dezernenten über die wichtigsten Angelegenheiten des Eigenbetriebs laufend und rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und für den Rat sind im Benehmen mit der Dezernentin bzw. dem Dezernenten vorzubereiten.

(4) Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu wenden. Billigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Entscheidung der Dezernentin bzw. des Dezernenten und kann die Betriebsleitung ihre entgegenstehenden Bedenken nicht ändern, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin bzw. Kämmerer

(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt Bochum berühren, ist der/die Kämmerer/in zu hören. Bei Beratungen dieser Angelegenheiten im Betriebsausschuss ist der/die Kämmerer/in einzuladen.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Für die Einstellung, Weiterbeschäftigung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Wenn und soweit in der Hauptsatzung keine Regelung zu Personalentscheidungen im Sinne von Satz 1 besteht, hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht.

(2) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Stadt Bochum zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.

(3) Die durch Gesetz, Dienstvereinbarungen oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Grundsätze der Beteiligung der Mitarbeitenden werden berücksichtigt.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Bochum zu führen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die für die Aufstellung des städtischen Haushaltsplanes, des städtischen Jahresabschlusses sowie des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte werden zu den hierfür bestimmten Zeitpunkten angereicht.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO vorliegt.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Kämmerin bzw. den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 Euro.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Feststellung weiterleitet. Die Kämmerin bzw. der Kämmerer ist über die Aufstellung des Jahresabschlusses frühzeitig zu informieren.

§ 15 Regelung zur Gleichstellung

Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 20 ^{November} ~~Oktober~~ 2018

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrale Dienste der Stadt Bochum vom 20. November 2018 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 188/18 im Amtsblatt Nr. 50 / 18 vom 3. Dezember 2018.